

# Statuten ALUMNI ZHAW

Version GV 13.6.2018, Status: Freigegeben Fusions-GV vom 13.6.2018

---

## A Allgemeines

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «ALUMNI ZHAW» besteht ein Verein (nachfolgend „Verein“) im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als Alumniorganisation der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (nachfolgend „ZHAW“), bzw. deren Vorgängerinstitutionen. Der Verein hat seinen Sitz in Winterthur.

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup>Der Verein bezweckt die Förderung des Alumniwesens an der ZHAW, die Wahrung der beruflichen und standespolitischen Interessen der Absolventinnen und Absolventen der ZHAW, die Förderung des Kontaktes zwischen Absolventinnen und Absolventen und Angehörigen der ZHAW sowie den Erfahrungsaustausch zwischen Absolventinnen und Absolventen. Der Verein arbeitet mit der ZHAW zusammen und vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber der ZHAW. Der Zweck des Vereins ist gemeinnützig im Sinne von Art. 56 lit. g des Bundesgesetzes über die direkten Steuern (DBG).

<sup>2</sup>Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch die:

1. Unterstützung zur Wahrung und Förderung des Ansehens und der Stellung der Absolventen / Absolventinnen der ZHAW
2. Unterstützung von Bestrebungen zur Förderung der ZHAW
3. Pflege guter Beziehungen zur ZHAW und zu den ihr nahestehenden Vereinen / Organisationen sowie den Studierenden
4. Organisation von fachübergreifenden und fachspezifischen Aktivitäten

## B Mitgliedschaft

### Art. 3 Beitritt und Mitgliedschaftskategorien

<sup>1</sup>Dem Verein können beitreten:

1. Absolventinnen und Absolventen der ZHAW (Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengänge, Weiterbildungsstudiengänge auf Stufe MAS / DAS)
2. Absolventinnen und Absolventen eines Studienganges der Vorgängerinstitutionen der ZHAW
3. Aktive oder ehemalige Dozierende und Mittelbauangehörige der ZHAW und der Vorgängerinstitutionen der ZHAW
4. Natürliche und juristische Personen, die zum Verein oder zur ZHAW einen besonderen Bezug haben

<sup>2</sup>Neben der ordentlichen Mitgliedschaft mit Stimmrecht kann die Mitgliederversammlung weitere Mitgliederkategorien mit oder ohne Stimmrecht einführen.

<sup>3</sup>Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

#### **Art. 4 Beiträge der Mitglieder**

<sup>1</sup>Die Mitglieder verpflichten sich zur Förderung des Vereinszwecks und zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

<sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung erlässt ein Reglement über die Kategorien und Beiträge der Mitglieder. Das Reglement regelt auch die zusätzlichen Beiträge an die Fachbereiche (Art. 7).

<sup>3</sup>Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

#### **Art. 5 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup>Über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder entscheidet der Vorstand. Aufnahme-gesuche sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.

<sup>2</sup>Die Mitgliedschaft erlischt

1. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
2. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder durch deren Auflösung

<sup>3</sup>Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Die Kündigung muss schriftlich oder per E-Mail an die Geschäftsstelle gerichtet werden. Für das angebrochene Vereins-jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

#### **Art. 6 Ausschluss von Mitgliedern**

<sup>1</sup>Ein Mitglied kann jederzeit durch den Vorstandsausschuss ausgeschlossen werden, wenn es in schwerer Weise gegen das Interesse des Vereins verstösst oder mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages in Verzug ist. Der Entscheid ist vom Vorstands-ausschuss schriftlich zu begründen.

<sup>2</sup>Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von drei Monaten schriftlich gegen den Ausschluss Rekurs beim Vorstand erheben. Dieser entscheidet ohne Mitwirkung des Vorstandsausschusses endgültig.

### **C Organisation und Organe des Vereins**

#### **Art. 7 Fachbereiche**

Die Mitglieder können sich innerhalb des Vereins zu Fachbereichen zusammenschliessen. Jeder Fachbereich wird durch einen Fachbereichsvorstand geführt. Die Mitgliederversammlung erlässt ein Fachbereichsreglement.

#### **Art. 8 Organe**

Die Vereinsorgane sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Geschäftsstelle
- Fachbereichsvorstand je Fachbereich
- Revisionsstelle

#### **Art. 9 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Vereinsorgan. Sie besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins.

#### **Art. 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup>Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung durch den Vorstand hat schriftlich oder per E-Mail unter Nennung der Traktanden mindes-

tens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin zu erfolgen. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Traktandenliste sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand kann Gäste einladen.

<sup>2</sup>Der Vorstand oder 10% der stimmberechtigten Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Der Antrag auf eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist zusammen mit einer Traktandenliste beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand beruft die ausserordentliche Mitgliederversammlung ein.

<sup>3</sup>Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Präsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

## **Art. 11 Beschlussfassung und Kompetenzen der Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup>Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Im ersten Wahlgang und bei Abstimmungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit absolutem Mehr aller anwesenden Stimmen. Bei weiteren Wahlgängen gilt das relative Mehr. Der Präsident oder die Präsidentin der Mitgliederversammlung fällt den Stichentscheid.

<sup>2</sup>Statutenänderungen benötigen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

<sup>3</sup>Die ordentlichen Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes, des/der Präsidenten/-in und der Revisionsstelle je für eine Amtsdauer von zwei Jahren
2. Beschluss über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
3. Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
5. Genehmigung des Budgets
6. Statutenänderungen
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
9. Erlass und Änderung von Reglementen, insbesondere des Reglements über die Kategorien und Beiträge der Mitglieder, des Finanzreglements und des Fachbereichsreglements

<sup>4</sup>Die Mitgliederversammlung kann bestimmte Aufgaben an geeignete Gremien delegieren, soweit dies gesetzlich oder gemäss Statuten zulässig ist.

## **Art. 12 Zusammensetzung und Konstituierung des Vorstandes**

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern: Präsident/-in, Vizepräsident/-in, Aktuar/-in, Vorstandsmitglied Finanzen/-in und Ressortverantwortlichen.

<sup>2</sup>In den Vorstand können zudem Delegierte der Fachbereiche gewählt werden.

<sup>3</sup>Höchstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder darf demselben Fachbereich angehören (die Vertretungen der ZHAW und des Vereins Studierende ZHAW (VSZHAW) werden nicht mitgezählt).

<sup>4</sup>In den Vorstand können zudem Vertreter der ZHAW und ein Vertreter des VSZHAW gewählt werden. Höchstens ein Drittel des Vorstandes darf aus Vertretern der ZHAW bestehen.

<sup>5</sup>Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der/des Präsidenten/-in selbst. Er bildet aus seinem Kreis einen Vorstandsausschuss. Der Vorstandsausschuss besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, Kassier und den Ressortverantwortlichen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesen-

den Vorstandsmitglieder. Der Präsident oder die Präsidentin fällt den Stichtscheid. Ein Mitglied des Vorstandsausschusses darf nicht auch Delegierter eines Fachbereichs sein.

#### **Art. 13 Kompetenzen des Vorstandes**

<sup>1</sup>Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Der Vorstand kann im Rahmen von Statuten und Gesetz Aufgaben an Kommissionen, Ausschüsse, Fachbereichsvorstände und die Geschäftsstelle delegieren und die entsprechenden Reglemente und Weisungen erlassen.

<sup>2</sup>Jedes Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien. Die Vorstandsmitglieder, die von der ZHAW und vom VSZHAW entsandt wurden, haben keine Zeichnungsbeziehung.

<sup>3</sup>Dem Vorstand stehen alle Kompetenzen zu, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die von der Mitgliederversammlung erlassenen Reglemente sind für den Vorstand verbindlich.

#### **Art. 14 Geschäftsstelle**

<sup>1</sup>Der Vorstand legt die Organisation der Geschäftsstelle fest, bestimmt den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin und überwacht die Tätigkeit der Geschäftsstelle. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin untersteht den Weisungen des Vorstandes und nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil

<sup>2</sup>Die Geschäftsstelle führt die operativen Geschäfte des Vereins. Dazu gehören insbesondere die Buchhaltung, die Mitgliederverwaltung und die allgemeine Administration.

#### **Art. 15 Revisionsstelle**

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren oder eine Treuhandgesellschaft für zwei Jahre, wobei die Wiederwahl zulässig ist.

<sup>2</sup>Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins jährlich und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

<sup>3</sup>Die Mitgliederversammlung erlässt ein Finanzreglement und regelt darin die Einzelheiten zur Rechnungsführung des Vereins und der Revision.

## **D Finanzen**

#### **Art. 16 Finanzierung und Kompetenzen**

<sup>1</sup>Die Kosten und Aufwendungen des Vereins werden durch die Beiträge der Mitglieder, durch freiwillige Zuwendungen sowie aus Vermögenserträgen, aus dem Ertrag von Vereinsaktivitäten und aus weiteren Einkünften gedeckt.

<sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung erlässt ein Finanzreglement und regelt darin die Mittelverwendung und die finanziellen Kompetenzen im Einzelnen.

#### **Art. 17 Fachbereichsvermögen**

Die Mitgliederversammlung kann den Fachbereichen Vermögen zuweisen, das ausschliesslich für Aktivitäten der Fachbereiche zur Verfügung steht und vom übrigen Vereinsvermögen gesondert zu verwalten ist. Die zusätzlichen Beiträge an einen Fachbereich (Art. 4 Abs. 2) fliessen in dessen Vermögen.

**Art. 18 Vereins- und Rechnungsjahr**

Das Vereins- und Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

**E Schlussbestimmungen**

**Art. 19 Auflösung und Vermögensverwendung**

<sup>1</sup>Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen geht an eine Organisation, die sich für die Interessen der Absolventinnen und Absolventen der ZHAW einsetzt.

<sup>2</sup>Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 13.06.2018 genehmigt.